



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 124.333-2a/57 *m*

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages
betreffend einstweilige Regelungen
auf dem Gebiete des Elektrizitäts-
wesens in Niederösterreich.

Zur Zl. 104 ex 1957
vom 14.11.1957.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 14. November 1957 betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich gemäß § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr.368 vom Jahre 1925 zugestimmt wird. Der im § 20 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen wird gemäß Art.97 Abs.2 des B.-VG. zugestimmt.

Der letzte Absatz der Erläuterungen ist im Hinblick auf den Art.III des Gesetzesbeschlusses nicht recht verständlich.

14. Dezember 1957.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldstein

*Mit dem 13. 12. 1957 verlanbart.
Herrn L. v. Reg. Rat. Dr. Wondra verständigt.*

14. 12. 1957.

[Signature]